



Neuregelungen zum Knickschutz – Das müssen Sie wissen!

Informationen

zur



Knicks...

sind an aktuellen oder ehemaligen Grenzen landwirtschaftlicher Nutzflächen oder zur Kompensation von Eingriffen in die Natur und Landschaft angelegte und mit vorwiegend heimischen Gehölzen, Gras- oder Krautfluren bewachsene Wälle mit oder ohne Überhälter einschließlich eines Knicksaumes. Knicks sind auch angelegte Wälle ohne Gehölze und ein- oder mehrreihige Gehölzstreifen zu ebener Erde.

Nicht zulässige Maßnahmen:

- vollständige Beseitigung ohne Genehmigung
- „Auf den Stock setzen“ in deutlich kürzeren Abständen als 10 Jahre
- „Auf den Stock setzen“ außerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 14. März
- Reduzierung des Kronenvolumens der zu erhaltenden Überhälter um mehr als 20 %
- Fällen von Überhältern ab einem Stammumfang von 2 m in 1m Höhe
- Fällen von landschaftsbestimmenden Bäumen oder Baumgruppen
- Nachhaltig wirkende Verletzungen der Gehölze durch unsachgemäße Knickbehandlung zum Beispiel durch den Einsatz von Schlegelmulchern
- Seitliches Einkürzen erstmalig früher als 6 Jahre nach dem letzten „auf den Stock setzen“ und danach in einem zeitlichen Abstand unter drei Jahren
- Seitliches Einkürzen der Knickgehölze von der äußeren Begrenzung des Knicksaumes ausgehend bis zu einer Höhe von vier Metern und einem vom Knick abgewandten Neigungswinkel von bis zu 70° oder senkrecht in einer Entfernung von einem Meter vom Knickwallfuß bis zu einer Höhe von vier Metern. Bei ebenerdigen Pflanzungen ist das Einkürzen unter Beachtung eines Mindestabstands von einem Meter vom Wurzelhals der am Rand der Gehölzstreifen angepflanzten Gehölze zulässig

Knicksaum....

Der Knicksaum gemäß Biotopverordnung ist der dem Knickwall beiderseits vorgelagerte Streifen in einer Breite von 50 cm, gemessen ab dem Knickwallfuß, der bei der ursprünglichen Anlage einseitig oder beiderseits als Graben ausgebildet sein konnte.

Zulässige Maßnahmen:

- Das Belassen vorhandener sowie die Neuerrichtung von Weidezäunen am Knickwallfuß
- Die Mahd der Krautvegetation und der holzigen Wurzelaustriebe auf den Knickwallflanken im Zeitraum vom 15. November bis zum 14. März und des Knicksaumes vom 15. Juli bis zum 14. März sowie die Beweidung des Knicksaumes
- Gelegentliches Grubbern (etwa alle drei Jahre) des Knicksaumes
- Gegebenenfalls Ausbessern und Neuaufsetzen des Knickwalles im Zuge des „Auf den Stock Setzens“ der Knickgehölze

Nicht zulässige Maßnahmen:

- Ablagerung von Schnittholz und von Schreddermaterial auf dem Knickwall und dem Knicksaum
- Die ackerbauliche Nutzung des Knicksaumes
- Die Durchweidung des Knicks sowie die Beschädigung des Knickwalles durch Viehtritt
- Düngung, Pflanzenbehandlungsmiteinsatz sowie Einsatz von Kulturpflanzen
- Versiegelungen im Bereich des Knicksaumes sowie die Errichtung von Stückgutlagern, Zaunelementen (außer Weidezäunen am Knickwallfuß), Baustellen u. ä. sowie das Lagern von Silo- und Strohballen im Bereich in einem Abstand von unter einem Meter vor dem Knickwallfuß
- Bepflanzung mit nicht heimischen Gehölzen und krautigen Pflanzen sowie die gärtnerische Nutzung. Ablagerung von Schnittholz und von Schreddermaterial auf dem Knickwall und Knicksaum

Überhälter...

sind gemäß Biotopverordnung im Knick stehende Bäume mit einem Stammumfang von mindestens einem Meter, gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden.

Zulässige Maßnahmen:

- Das Fällen von Überhältern, sofern die Bäume einen Stammumfang von weniger als zwei Metern (Durchmesser < 63 cm) in einem Meter Höhe aufweisen und ein Abstand von verbleibenden Überhältern von 40 bis 60 m zueinander eingehalten wird

Nicht zulässige Maßnahmen:

- Das Fällen von Überhältern außerhalb des regelmäßigen Turnus des „Auf den Stock Setzens“
- Reduzierung des Kronenvolumens der zu erhaltenden Überhälter um mehr als 20%
- Das Fällen von Überhältern ab einem Stammumfang von zwei Metern gemessen in einem Meter Höhe, da diese Bäume besondere landschaftsbestimmende oder ortsbildprägende sowie Biotopfunktionen aufweisen
- Das Fällen von landschaftsbestimmenden oder ortsbildprägenden Bäumen oder Baumgruppen

Ansprechpartner

Claus-Peter Boyens

Kerstin Ebke

Fachbereich Umwelt und Gewässerschutz
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Tel.: 04331-9453-340
Fax: 04331-9453-349
Email: cpboyens@lksh.de

Fachbereich Umwelt und Gewässerschutz
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Tel.: 04331-9453-340
Fax: 04331-9453-349
Email: kebke@lksh.de

Weitergehende Informationen im Netz:

www.lksh.de/landwirtschaft/umwelt/umwelt-und-naturschutz/knickpflege